

# Amtsgericht Weimar

Weimar, 20.01.2026

Az.: K 17/23



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 20.05.2026	11:00 Uhr	0.010, Schöffen- saal	Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Stra- ße 23a, 99423 Weimar

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wormstedt

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/4	Sondereigentum an der Wohnung, Doppelhaushälfte im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II.2	524 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Wormstedt	6, 671/27	Gebäude- und Freifläche	Am Eselstanz, 99518 Bad Sulza OT Wormstedt	1.119

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

1/4-Miteigentumsanteil an einem Baugrundstück im Baugebiet Eselstanz; Sondereigentum an geplanter Doppelhaushälfte, jedoch nicht errichtet;;

## Verkehrswert:

12.200,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagsnahmzeitpunkt ist der 09.08.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.